



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. September 2026

5000.1244

OLMA 2028; Teilnahme von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden als Ehrengäste; Verpflichtungskredit; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. November 2022 hat der Kanton St. Gallen die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden eingeladen, als Ehrengäste an der OLMA 2028 teilzunehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden und die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden haben im Frühjahr 2026 beschlossen, die Einladung des Kantons St. Gallen für die Teilnahme der beiden Appenzeller Kantone als Ehrengäste an der OLMA 2028 anzunehmen.

Die Einladung als Ehrengäste resp. der gemeinsame Auftritt beinhaltet im Wesentlichen:

- Eröffnungsfeier (Donnerstag);
- Tag des Gastkantons mit Umzug (Samstag);
- Sonderschau während der gesamten OLMA;
- Viehausstellung während der gesamten OLMA;
- freiwilliges Rahmenprogramm vor oder während der OLMA.



Für die Durchführung des Anlasses haben die beiden Regierungen ein Kostendach von maximal 1.5 Mio. Franken beschlossen, wobei die Kosten im Verhältnis 60 % (Appenzell Ausserrhoden) zu 40 % (Appenzell Innerrhoden) getragen werden.

Der Anlass soll in beiden Kantonen über den Lotteriefonds finanziert werden. Aufgrund der Höhe der Ausgabe ist in Appenzell Ausserrhoden die Zustimmung des Kantonsrates erforderlich. Im Kanton Appenzell Innerrhoden ist die Standeskommission für die Gewährung der finanziellen Mittel aus dem Lotteriefonds zuständig.

Die Teilnahme der beiden Appenzeller Kantone als Ehrengäste an der OLMA 2028 wurde am 8. Mai 2026 mittels Medienmitteilung kommuniziert.

B. Erwägungen

1. Gründe für die Teilnahme

Die Teilnahme als Ehrengast an der OLMA 2028 ist primär als Investition eines Gründerkantons in die Institution OLMA zu sehen, welche einen wichtigen Teil der Ostschweizer Identität und Tradition ausmacht. Der gemeinsame OLMA-Auftritt der beiden Appenzeller Kantone folgt der langjährigen Tradition von gemeinsamen Auftritten an der OLMA (1958, 1977, 1989 und 2006).

Die OLMA als Veranstaltung mit starker wirtschaftlicher, kultureller und politischer Ausstrahlung bietet die Möglichkeit, die beiden Appenzeller Kantone mit kulturellen, touristischen, kulinarischen oder (land-)wirtschaftlichen Inhalten zu präsentieren, verbunden mit einer positiven Imagebildung in der ganzen Schweiz. Die OLMA genießt in der ganzen Schweiz einen hohen Stellenwert, nicht nur im Appenzellerland und in den angrenzenden Regionen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die bestehenden Verbindungen zu Stadt und Kanton St. Gallen durch die Teilnahme an der OLMA 2028 weiter gestärkt werden können. Als Volksfest ist die OLMA zudem ein Begegnungsort für die Bevölkerung des Appenzellerlandes und mit dem breiten OLMA-Publikum aus der Ostschweiz und darüber hinaus. Der Auftritt soll zum Begegnungsort für die Bewohnerinnen und Bewohner von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden werden.

Gastauftritte des Kantons bieten zahlreichen Gruppierungen und Vereinen aus Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit, sich einer grösseren Öffentlichkeit zu präsentieren. Dies stärkt nicht nur die Sichtbarkeit des reichen Vereinslebens im Kanton, sondern auch die Identität und den Zusammenhalt innerhalb dieser Organisationen. Dies ist ganz im Sinne der Zwecksetzung des Lotteriefonds, die vielfältigen Aktivitäten der Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Nicht im Vordergrund stehen demgegenüber die – kaum messbaren – volkswirtschaftlichen oder imagebildenden Auswirkungen für den Kanton resp. das Appenzellerland. Vielmehr ist die Teilnahme von Appenzell Ausserrhoden an der OLMA nicht zuletzt ein freundschaftliches Zeichen als Trägerkanton der OLMA im Rahmen der engen und guten Zusammenarbeit unter den Ostschweizer Kantonen.



2. Grobkonzept

Das Grobkonzept vom 10. September 2026 für die Teilnahmen von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden als Ehrengäste an der OLMA 2028 gemäss Beilage 1 beinhaltet die Mission (Leitidee), die (strategischen und operativen) Ziele, die (provisorische) Projektorganisation, die Ziele und Aufgaben der Ressorts "Eröffnungsfeier", Tag der Gastkantone", "Sonderschau" und "Tieraussstellung", das Grobprogramm, die Kommunikation, das Grobbudget (als Richtgrösse) sowie Zeitplan/Meilensteinplanung.

Das Appenzellerland soll sich als lebenswerte, traditionsverbundene und zugleich innovative Region mit starker kultureller Identität und hoher Lebensqualität zeigen. Ziel ist ein authentischer aber zugleich überraschender Auftritt, der Land und Leute repräsentiert.

Das Grobkonzept wurde durch das Co-Projektmanagement in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen ausgearbeitet und durch den Regierungsrat genehmigt.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

a) Kostendach

Für die Durchführung des Anlasses haben die beiden Regierungen ein Kostendach von maximal 1.5 Mio. Franken beschlossen. Die folgende Tabelle zeigt die Budgets der Ehrengäste (nur Kantone) vergangener OLMA-Teilnahmen:

Jahr	Kanton	Budget (in Fr.)	Finanzierung
2014	Luzern	1.4 Mio.	Lotteriefonds
2015	Aargau	1.5 Mio.	Lotteriefonds
2017	Thurgau	1.3 Mio.	Lotteriefonds
2022	Graubünden	1.2 Mio.	ordentl. Staatshaushalt
2023	Zürich	1.7 Mio.	Lotteriefonds
2024	St. Gallen	1.55 Mio.	Lotteriefonds
2025	Wallis	1.9 Mio.	ordentl. Staatshaushalt
2026	Schwyz	1.4 Mio.	Lotteriefonds

Das Kostendach von 1.5 Mio. Franken liegt damit im Rahmen der Budgets vergangener OLMA-Gastauftritte.

b) Kostenteiler AR/AI

Wie bei vergangenen gemeinsamen Auftritten von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden – so etwa an der OLMA 2006, an der Luga 2011, am Marché-Concours national de chevaux 2015 oder an der Fête des Vignerons 2019 – soll der bewährte Kostenteiler im Verhältnis 60 (Appenzell Ausserrhoden) zu 40 (Appenzell Innerrhoden) zur Anwendung gelangen.



c) Kreditbedarf

Bei einem Kostendach von 1.5 Mio. Franken ist somit für Appenzell Ausserrhoden von einem maximalen Anteil von 900'000 Franken (60 %) und für Appenzell Innerrhoden von einem maximalen Anteil von 600'000 Franken (40 %) auszugehen.

2. Organisatorisch

Seitens Appenzell Ausserrhoden ist das Departement Bau und Volkswirtschaft für den Auftritt verantwortlich, seitens Appenzell Innerrhoden das Land- und Forstwirtschaftsdepartement.

Wie bei Auftritten des Kantons an Grossanlässen üblich (z.B. OLMA 2006, Luga 2011, Marché-Concours national de chevaux 2015, Fête des Vignerons 2019, Sechseläuten 2024), wird auch der Auftritt an der OLMA 2028 im "Milizsystem" organisiert und durchgeführt. Als Co-Projektleitung konnten für Appenzell Ausserrhoden Christof Chapuis, Speicher, sowie für Appenzell Innerrhoden Migg Hehli, Weissbad, gewonnen werden.

Im Rahmen der Projektorganisation ist vorgesehen, auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltungen der beiden Kantone zurückzugreifen, insbesondere aus den Bereichen Administration, Finanzbuchhaltung, Kommunikation, Kultur, Logistik sowie Land- und Volkswirtschaft.

Zur (provisorischen) Projektorganisation kann auf das Grobkonzept verwiesen werden.

D. Finanzierung

1. Lotteriefonds

Der Anteil von Appenzell Ausserrhoden soll über den Lotteriefonds finanziert werden. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat im Bestand des Lotteriefonds eine Reserve gebildet. Diese Mittel sind im Entwurf des Voranschlags 2027 und des Aufgaben- und Finanzplans 2028–2030 im Konto 2900.3980.00 eingestellt.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen finden sich in den Art. 125 ff. des Geldspielgesetzes (BGS; SR 935.51). Die kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend Zuständigkeit, Verfahren sowie die Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen sind in der Lotteriefondsverordnung (LoFV; bGS 955.321) geregelt.

Gemäss Art. 125 Abs. 1 BGS müssen die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden. Die Aufzählung von Bereichen, die zum Rahmen der gemeinnützigen Zwecke gehören, ist nicht abschliessend. Der Kanton verfügt dabei über einen gewissen Spielraum. Zentral ist jedoch, dass der Kanton nicht alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitiert. Nicht zulässig ist die Finanzierung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b LoFV können Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebietes unterstützt werden, wenn sie gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind oder einen direkten Bezug zu Appenzell Ausserrhoden haben. Das Projekt muss zudem sachlich und zeitlich abgegrenzt und es darf nicht gewinnorientiert sein. Die Projektkosten und deren Finanzierung sind aufzuzeigen.



Bei der gemeinsamen Teilnahme von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden an der OLMA 2028 handelt es sich um gemeinnützige Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebietes mit einem direkten Bezug zu Appenzell Ausserrhoden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b LoFV. Mit der Teilnahme an der OLMA 2028 kann sich Appenzell Ausserrhoden aktiv am OLMA-Umzug sowie an der Sonderausstellung einem breiten Publikum präsentieren. Die Bevölkerung kann Appenzell Ausserrhoden als kulturelle, wirtschaftlich und kulinarisch interessante Region kennenlernen. Das Volksfest bietet zudem die Gelegenheit für eine positive Imagebildung des Kantons. Zahlreiche Vereine und Gruppierungen der Zivilgesellschaft aus den beiden Kantonen werden in den Auftritt miteinbezogen, sodass diese unmittelbar vom Projekt profitieren können (vgl. auch vorne, Abschnitt B.1.). Das Vorhaben ist sowohl sachlich als auch zeitlich abgegrenzt und nicht gewinnorientiert. Eine Finanzierung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen gemäss Art. 125 Abs. 3 BGS sowie weitere Ausschlussgründe für eine Beitragssprechung aus Mitteln des Lotteriefonds liegen nicht vor.

Sollten die Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, verbleiben sie im Bestand des Lotteriefonds.

2. Ausgabenkompetenz

Beim maximalen Kostenanteil von Appenzell Ausserrhoden handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0). Aufgrund der Ausgabenhöhe von 900'000 Franken ist gestützt auf Art. 17 FHG ein *Verpflichtungskredit des Kantonsrates* erforderlich. Die Ausgabenkompetenz des Kantonsrates für neue einmalige Ausgaben reicht von Fr. 584'562 bis Fr. 2'922'806 (Art. 76 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung; bGS 111.1, Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2025, S. 12).

Die Standeskommission von Appenzell Innerrhoden hat dem maximalen Kostenanteil von Appenzell Innerrhoden von 600'000 Franken im Mai 2026 bereits zugestimmt.

E. Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Verpflichtungskredites durch den Kantonsrat erarbeitet die Projektorganisation ein Detailkonzept (Detailprogramm mit -budget), welches durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Verpflichtungskredit über 900'000 Franken aus dem Bestand des Lotteriefonds für die Teilnahme von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden als Ehrengäste an der OLMA 2028 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1

Grobkonzept vom 10. September 2026